

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.10.1925

Geschäftszahl

WII-7/25

Sammlungsnummer

477

Rechtssatz

Der Ausschluß aus einer politischen Partei (Art. VII LGBl. für Niederösterreich Nr. 135/1924) ist nur dann wirksam, wenn diese mit jener ident ist, welche sich an der in Rede stehenden Wahl beteiligt hat. Der nach Spaltung dieser Partei oder von einer besonderen Gruppe derselben ausgesprochene Ausschluß vermag einen Mandatsverlust nicht zu begründen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:1925:WII_7.1925